

MUSIKVEREIN ESTENFELD 1984 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Estenfeld 1984 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Estenfeld.
3. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik; deshalb pflegt der Verein konzertante, kirchliche und volkstümliche Musik. Er fördert besonders die musikalische Bildung der Jugend, Volksbrauchtum und bodenständige Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich im Verein musisch betätigt.
2. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder. Ein von der Vorstandschaft abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Einspruch zu erheben; der Einspruch muss bei der nächsten Hauptversammlung behandelt werden.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein Hervorragendes geleistet hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
2. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen; stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen vergütet werden.
3. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und den Anordnungen des Dirigenten oder der Vorstandschaft Folge zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Hauptversammlung ist von der Vorstandschaft mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Estenfeld einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens vier Tage vor ihrer Durchführung an die Vorstandschaft zu richten. Für Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.
3. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - d) die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) Hauptversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Dirigenten des Jugendblasorchesters
 - f) je einem Vertreter aller Orchester mit mindestens zwanzig festen Mitgliedern und mindestens einem Jahr Bestandsdauer
1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassier. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
 2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden schriftlich und in geheimer Wahl bestellt.
4. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft verlangt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder dieses bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzen. Dies bezieht sich auch auf die beiden Kassenprüfer.

§ 10

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
2. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des Vorsitzenden vornehmen.
3. Der Schriftführer erstellt das Sitzungsprotokoll der Organe. Es ist in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen.
4. Der Dirigent ist für den musikalischen Bereich verantwortlich; er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

§ 11

Kassenprüfung

1. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Wirtschaftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, haben vorher die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Hauptversammlung vorliegen.
2. Die Satzungsänderung muss als Tagensordnungspunkt auf der Einladung aufgeführt sein.
3. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden.
2. Die Auflösung kann erst in der darauffolgenden Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
3. Solange noch sieben Mitglieder sich bereit erklären, den Verein aufrechtzuerhalten, bleibt der Beschluss unwirksam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Estenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Genehmigung der Satzung

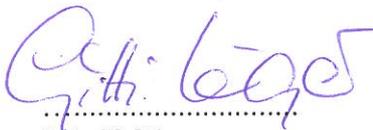
Die vorstehende Satzung wurde heute von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Estenfeld, den 24. März 2010

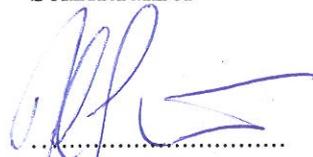
Für die Richtigkeit der Satzung zeichnet
die Vorstandschaft des Musikvereins Estenfeld 1984 e.V.


.....
1. Vorsitzender

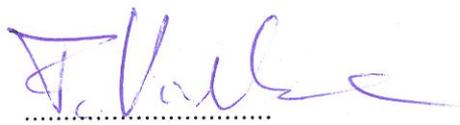
.....
stellvertretender Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Kassier


.....
Dirigent Jugendblasorchester


.....
Vertreter Jugendblasorchester


.....
Vertreter „Ensemble Taktlos“